



712/12
Bau-Dep.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 93.

4. JANUAR 1935.

I. Die Gemeindeverwaltung Dornach übermittelt mit Schreiben vom 27. Dezember 1934 in Sachen Bauzone bei der Ruine Dorneck den Ergänzungsplan vom 15. Februar 1934, sowie einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. November 1934, woraus sich ergibt, dass der Ergänzungsplan zum Bebauungsplan und der neue § 26^{bis} genehmigt worden sind.

Der neue § 26^{bis} hat folgenden Wortlaut:

"Für die Umgebung der Schlossruine Dorneck gelten folgende besondere Schutzbestimmungen (vergleiche Spezialplan vom 15. Februar 1934)

1. Gänzlich untersagt sind Bauten in der roten Zone des Spezialplans ("Schlossmatten", oberer Abschnitt und "obere Bannhollen");

2. In der blauen Zone des Spezialplanes ("Schlossmatten", unterer Abschnitt und im Stüdli") wird die zulässige Gebäudehöhe beschränkt auf Erdgeschoss, I. Stock und Dachstock. Die Baubewilligung kann verweigert werden, wenn der Bau das Landschaftsbild oder die Wirkung der Schlossruine wesentlich beeinträchtigen würde.

3. Für Bauten im genannten Gebiet ist neben der Baubewilligung des Gemeinderates auch diejenige des Regierungsrates einzuholen. Dementsprechend sind bezügliche Baugesuche in drei Exemplaren einzureichen."

II. Der Regierungsrat beschliesst:

Der Ergänzungsplan vom 15. Februar 1934 und der § 26^{bis} des Baureglementes werden genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Reckhow

Bau-Departement (4).
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauamt III, Dornach.
Polizei-Departement.
Einwohnergemeinde Dornach.